

Welche Höfe sind geschützt?

Das Ertragswertprivileg bei der Auseinandersetzung in der Familie (2)

Damit landwirtschaftliche Betriebe beim Erbgang oder bei Ehescheidungen nicht in unwirtschaftliche Einheiten aufgeteilt werden, müssen nach der deutschen Rechtsordnung, Abfindungen nach dem Ertragswert berechnet werden. Dieser Schutz wird aber nicht jedem Hof gewährt. Wir erläutern, welche Betriebe und Betriebsteile unter das Ertragswertprivileg fallen.

Der Ansatz landwirtschaftlicher Betriebe bei Scheidungs- oder Erbauseinandersetzungen mit dem Ertragswert statt dem sonst maßgeblichen Verkehrswert, dient dem allgemeinen Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe. Aber nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb und auch nicht jeder Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes fällt in dieses Ertragswertprivileg.

Was versteht man unter Landwirtschaft?

In den Gesetzen des Bundes und der Länder gibt es an die vierzig verschiedene Definitionen des Begriffs Landwirtschaft: „Landwirt-

schaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung“, heißt es beispielsweise im Landpachtverkehrsgesetz.

Diese vom Gesetz für die Landpacht vorgegebene Definition wird häufig auch für das Ertragswertprivileg übernommen. Steuerrechtliche Einordnungen sind dagegen nicht entscheidend; sie können allerdings ein gewisses Indiz darstellen. So sind nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung auch reine Forstgüter, Betriebe der Fischerei und Teichwirtschaft aber auch Gartenbaubetriebe mit überwiegender Treibhauskultur

vom Landwirtschaftsbegriff mitumfasst.

Bei Betrieben mit größerer Tierhaltung wird man danach zu fragen haben, ob der Betrieb über eine überwiegend eigene Futtergrundlage für die Tierhaltung verfügt – dann Landwirtschaft, ansonsten gewerblich. Nichts anderes kann letztlich auch für Biogasanlagen gelten, wenngleich dies höchst richterlich noch nicht entschieden wurde. Die Erzeugung von Solarenergie auf Freiflächen hingegen, stellt keine Bodenertragsnutzung dar und kann somit nicht mehr der Landwirtschaft zugeordnet werden. Streitig sind auch immer wieder Pferdebetriebe mit starkem Dienstleistungscharakter.



Wesenselemente des geschützten Betriebes

Durch das Ertragswertprivileg bevorzugt ist nicht jede Art der landwirtschaftlichen Betätigung, sondern der „landwirtschaftliche Betrieb“. Wesenselemente des landwirtschaftlichen Betriebes sind:

Welche Teile gehören zum privilegierten Betrieb?

Wohnhaus

Auch wenn steuerrechtlich das Wohnhaus in aller Regel nicht mehr zum Betriebsvermögen gehört, wird es erbrechtlich dem Betrieb zugeordnet und vom Ertragswertprivileg mitumfasst. Gleiches gilt für Alttenteilerhäuser, nicht jedoch für abgeschlossene erkennbar dauerhaft fremdvermietete Wohnungen, sofern es sich nicht um Teile eines Nebenbetriebes (zum Beispiel Ferien auf dem Bauernhof) handelt.

Betriebsgebäude

Diese sind regelmäßig im vollen Umfang Bestandteil des Betriebes. Eine Umnutzung zum Beispiel von Stallgebäuden in eine Garage oder in Wohnräume lassen die Zugehörigkeit noch nicht entfallen. Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn die Betriebsräume fremdgenutzt und ohne Probleme aus dem Betrieb ausgegliedert werden können (zum Beispiel eine freistehende Scheune ist langfristig fremdvermietet), oder wenn durch die Art der Umnutzung und Vermietung erkennbar wird, dass eine Rückführung in eine rein landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewollt ist (zum Beispiel Einbau von Mietwohnungen in ein nicht mehr genutztes Stallgebäude). Liegt hingegen nur eine vorüber-

gehende Vermietung (zum Beispiel Einstellung von Wohnwagen in Scheune) vor, so ist die Gebäudesubstanz, wie auch die Mietnahmen dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen.

Nutzflächen

Hier gilt zunächst der Grundsatz, dass alle zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Flächen als betriebszugehörig zu betrachten sind. Etwas Anderes gilt nur für solche Flächen, die langfristig fremdverpachtet und aus der betrieblichen Bewirtschaftung ausgegliedert wurden (zum Beispiel Verpachtung zur Anlage eines Golf- oder Campingplatzes). Vorrübergehend fremdverpachtete Grundstücke (zum Beispiel Pflanztausch), die wieder problemlos in die Eigenbewirtschaftung übernommen werden können, bleiben dem Betrieb zugehörig.

Baugrundstücke

Praktisch baureife Grundstücke, die ohne Gefahr für die dauernde Lebensfähigkeit aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herausgelöst werden können, gehören nicht mehr zum privilegierten Umfang des Betriebes. Allerdings müssen hier mitunter die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Ist eine Fläche zwar als Baugrundstück ausgewiesen, aber praktisch nicht veräußerbar, weil zum Beispiel keine Nachfrage besteht oder weil dadurch jedwede betriebliche Entwicklung behindert wäre (zum Beispiel Baugrundstücke im Immissionsradius einer Stallanlage etc.), so kann im Einzelfall Abweichendes gelten.

Bauerwartungsland

Häufig entzündet sich Streit auch an Flächen, die zwar noch nicht als Bauland ausgewiesen wurden, allerdings wegen ihrer Ortsrandlage oder ihrer Ausweisung im Flächennutzungsplan als sogenanntes Bauerwartungsland bewertet werden. Hier ist die Abgrenzung mitunter schwierig. Nur wenn in absehbarer Zeit erkennbar (zum Beispiel in einer Frist von 15 Jahren) die Flächen aus einer landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden werden, sind sie auch nicht mehr dem Betrieb zuzuordnen.

Abbauland

Ähnlich wie bebaubare Flächen, sind auch Grundstücke zu behandeln, die ein abbauwürdiges Bodenschatzvorkommen (zum Beispiel Kies, Ton, etc.) aufweisen und dessen Abbau zu erwarten ist. Dies ist jedenfalls dann anzu-

nehmen, wenn eine Abbaugenehmigung vorliegt.

Zubehör

Mit vom Ertragswertprivileg umfasst ist das Zubehör, das heißt der Viehbestand, die Maschinen und das sonstige Inventar des Betriebes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Überbestand an Inventar (zum Beispiel mehrere Mährescher, die überbetrieblich eingesetzt werden) vorhanden ist. Dieses wäre dann hoffrieses Vermögen. Die daraus erwirtschafteten Gewinne können nicht für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Rechte

Alle mit dem Grundstück verbundenen Rechte, wie Jagdrecht etc., aber auch inhaberbezogene Rechte, wie Lieferrechte für Zuckerrüben, Milchkontingente, Brennrechte, Fischereirechte sind – soweit sie vom Betrieb genutzt werden – einzubeziehen. Gleiches gilt für das aus den Pachtverträgen erwachsene Pachtrecht. Auch die Erträge aus den Pachtflächen sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes entsprechend heranzuziehen. Ebenso im Regelfall die staatlichen Transferzahlungen, insbesondere aus den Zahlungsansprüchen.



Nur Betriebsstelle, die zum Kernbereich der Landwirtschaft zählen, fallen unter das Ertragswertprivileg.

• **Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden:** Hier ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen. So ist heutzutage gerade bei Aussiedlungsvorhaben ein Wohnen auf der Hofstelle nicht mehr zwingend erforderlich. Auch kann das Vorhandensein von Wirtschaftsgebäuden bereits durch eine einfache Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen erfüllt sein, wenn betrieblich nicht mehr erforderlich ist.

• **Bewirtschaftete Ländereien:** „Ohne Land kein Landgut“. Nicht zwingend erforderlich sind eine Vielzahl von Grundstücken, auch nicht eine bestimmte Mindestgröße der Flächenausstattung. So gibt es Entscheidungen zu Betrieben mit 5 ha, die als Ertragswert privilegiert angesehen wurden.

• **Zur Bewirtschaftung geeignetes Inventar:** Eine Mindestausstattung mit einem zur Bewirtschaftung notwendigen und geeigneten Inventar wird stets erforderlich sein. Allerdings dürfen auch hierzu keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, da es häufig betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, auf den Einsatz eigener Maschinen zu verzichten und die Maschinenleistungen kostengünstiger über den Maschinenring, Lohnunternehmer usw. hinzuzuerwerben.

Davon zu unterscheiden sind allerdings die Fälle, in denen der Betrieb eingestellt und deshalb das Inventar abgegeben wurde. Ein solcher Betrieb muss nicht zwingend die Landguteigenschaft verloren haben, wenn ein „Wiederanspannen“ wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist, das heißt, wenn die Wiederbeschaffungskosten für das Inventar aus den Erträgen des Hofes erwirtschaftet werden können.

• **Einheitlicher wirtschaftlicher Organismus:** Grundstücke, Gebäude und Inventar müssen einen einheitlichen wirtschaftlichen Organismus bilden, der vom Betriebsinhaber zielgerichtet und gewinn-

orientiert geführt wird. So muss die bewirtschaftete Fläche in einer gewissen organisatorischen Beziehung zur Hofstelle stehen, das heißt zumindest im Wesentlichen von dort aus bewirtschaftet werden. Das Vorhandensein einer Resthofstelle und weit davon entfernte Ländereien, die in keinem historischen Bewirtschaftungszusammenhang stehen, schaffen noch keinen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb.

Betriebsteile, die nicht zum Hof zählen

Liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, so wird man im nächsten Schritt zu prüfen haben, aus welchen Betriebsteilen sich der Betrieb zusammensetzt. Abgrenzungen sind vorzunehmen zu gewerblichen Betrieben oder Betriebsteilen, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben und zu privaten Anteilen.

1 Landwirtschaft und Gewerbe

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb in einer Weise verbunden, dass sich beide Betriebsteile voneinander trennen lassen, liegen in Wirklichkeit zwei Betriebe vor. Im Erbfall oder bei einer Scheidung wird damit der landwirtschaftliche Betriebsteil mit dem Ertragswert, der gewerbliche Betrieb mit dem Verkehrswert bewertet.

Wenn eine Trennbarkeit solcher Betriebe vorliegt, ist juristisch umstritten und hat mitunter erhebliche Bedeutung. Lassen sich nämlich die Betriebsteile nicht trennen, dann spricht man von einem gemischten Betrieb. Hier kommt es dann darauf an, welcher Teil überwiegt. Ist der gewerbliche Teil überwiegend, so „durchfährt“ dies den landwirtschaftlichen Teil und nimmt diesem die Möglichkeit der Ertragswertbegünstigung.

An welchem Maßstab das Über-

wiegen der einen oder anderen Tätigkeit zu messen ist, ist ebenfalls juristisch sehr umstritten. Genannt werden der Wert der jeweils genutzten Betriebsgrundstücke, Umsatz und nachhaltig erzielter Ertrag, Zahl der in den Betriebszweigen Beschäftigten und die geschichtliche Entwicklung des Betriebes.

Etwas anderes gilt für sogenannte Nebenbetriebe. Dies sind Verarbeitungs- oder Hilfsbetriebe, in denen die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder vertrieben werden (zum Beispiel Brennerei, Käserei, Schankwirtschaft, Metzgerei, Sägewerk etc.).

Die Abgrenzung des Nebenbetriebs zum gemischten Betrieb ist häufig fließend. Solange der Nebenbetrieb von seinem Umfang und auch von seinem betriebswirtschaftlichen Motiv dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb untergeordnet und hierzu dienende Funktion hat, kann man auch den Nebenbetrieb in das Ertragswertprivileg einbeziehen.

2 Mehrere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden

Erhält der Erbe zwei oder mehrere separate landwirtschaftliche Betriebe, so stellt sich die Frage, ob alle Betriebe dem Ertragswertpri-

vilieg unterfallen. Auch hier streiten sich die Juristen, ob der glückliche Erbe alle Betriebe mit dem Ertragswertprivileg übernehmen kann, oder ob er ein Wahlrecht hat, welchen Betrieb er zum Ertragswert übernimmt, während die anderen Betriebe mit dem tatsächlichen Veräußerungs- (Verkehrswert) bewertet werden müssen.

Mehrere Betriebe (zum Beispiel ein Betrieb in Bayern und ein Betrieb in den neuen Bundesländern) können auch nicht einfach durch Erklärung des Erblassers zu einem Betrieb zusammengefasst werden. Ein Betrieb liegt nur dann vor, wenn ein einheitlicher wirtschaftlicher Organismus besteht, das heißt die Teilbetriebe stark miteinander verzahnt sind.

3 Privatbesitz und Landwirtschaft

Schließlich gibt es auch noch Sonderfälle, in denen die eigentliche private Nutzung die betrieblichen Anteile überwiegt (zum Beispiel Schlossanlage mit landwirtschaftlichem Betriebsanteil). Hier kann die Dominanz der privaten Nutzung die Ertragswertprivilegierung des landwirtschaftlichen Anteils aufheben.

Fortsetzung auf Seite 48

Anzeige

Das große dlv-Gewinnspiel!

Traumhafte Preise erwarten Sie.
Mitspielen & Gewinnen!



Einfach Glücks-Code AG3-dBB4h9 unter
www.gluecks-code.de/agrar eingeben!

www.dlv.de



Die Medienkompetenz
für Land und Natur
Deutscher Landwirtschaftsverlag

Zins Spiegel

Geldanlagen

	Rendite %
Tagesgeld	
Bundesfinanzagentur	0,00
Festgeld	
1 bis 3 Monate	0,30 – 1,30
Sparbriefe	
4 Jahre	1,10 – 2,50
Finanzierungsschätze (Bund)	
1 Jahr	0,0001
2 Jahre	0,0001

Bundesschatzbriefe

Typ A, 6 Jahre	0,33
Typ B, 7 Jahre	0,50

Kredite

	Effektivzins ¹⁾ %
Kontokorrent	
Ohne Sicherung	9,0 – 11,7
mit Sicherung 2 – 3 % weniger	
Über Kreditlimit	11,0 – 13,45
Hypothekendarlehen	
Festzins 5 Jahre	2,35 – 3,55
Festzins 10 Jahre	2,90 – 4,45

Sonderkredite Rentenbank

Basis-Ratenkredit, Klasse A ²⁾	
Laufzeit/Zinsbindung	
4/4 Jahre	1,36
6/6 Jahre	1,66
10/5 Jahre	1,71
10/10 Jahre	2,17
15/10 Jahre	2,47
20/10 Jahre	2,57
Für Junglandwirte, Energie etc. gelten niedrigere Zinssätze.	
Stand:	16. 7. 2012

Die angegebenen Spannen der Zinssätze zeigen die Marktlage nur ungefähr und können in der Praxis abweichen.

¹⁾ Anfänglicher Effektivzins nach Preisangabenverordnung.
²⁾ In den Preisklassen B bis J Zuschläge bis zu 4,35 Prozent.

Trend

Im Kampf gegen die Finanz- und Schuldenkrise hat die Europäische Zentralbank (EZB) erstmals ihren Leitzins von 1,0 auf 0,75 Prozent gesenkt. Zum Leitzins können Banken und Sparkassen bei der EZB Geld aufnehmen und an Kreditnehmer weiterverleihen. Auch die Landwirtschaftliche Rentenbank hat daraufhin die Zinssätze für ihre Förderkredite um bis zu 0,3 Prozentpunkte gesenkt.

Welche Höfe ...

Fortsetzung von Seite 47

Verpachtete Betriebe nicht schutzwürdig

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind nur leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe, die auf eine dauerhafte Fortführung angelegt sind, schutzwürdig und damit ertragswertprivilegiert. Damit scheiden zum einen schon solche Betriebe aus, die nur noch im Wege der Verpachtung wirtschaftlich genutzt werden.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass der Eigentümer oder seine Abkömmlinge den Hof in Zukunft wieder bewirtschaften werden. Zwar gibt es keine zeitliche Obergrenze für eine Interimsverpachtung. Derjenige, der das Ertragswertprivileg allerdings für sich beanspruchen will, muss glaubhaft darlegen, dass eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung gewollt und naheliegender ist.

Bevor man die Leistungsfähigkeit des Betriebes beurteilen kann, muss man sich fragen, aus welchen Bestandteilen der Betrieb seine Leistungsfähigkeit nährt. Insoweit sind privilegierte Teile von nicht privilegierten Anteilen zu trennen. Man spricht hier auch gelegentlich vom sogenannten „hoffreien Vermögen“. Wie die einzelnen Betriebsteile hier abgegrenzt werden, ist im Kasten auf Seite 48 erläutert.

Hat man nun den Kern des schutzwürdigen landwirtschaftlichen Betriebes vom hoffreien Vermögen, das mit dem Verkehrswert zu bewerten ist, abgespalten, so ist die Frage zu beantworten, ob dieser Kernbetrieb leistungsfähig ist. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt zum jeweiligen Bewertungsstichtag. Im Regelfall zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Dabei kommt es nicht unbedingt auf die konkreten Zahlen des Betriebes an. Vielmehr muss man die Verhältnisse objektivieren. Hat sich der Betriebsleiter als unfähig erwiesen, darf dies nicht dazu führen, dass ein an und für sich leistungsfähiger Betrieb infolge tatsächlich negativer Erträge aus dem Ertragswertprivileg fällt.

Nebenerwerb kann leistungsfähig sein

Nicht entscheidend für die Bewertung der Leistungsfähigkeit ist zudem die Frage, ob der Betrieb tatsächlich als Voll-, Neben- oder Zuerwerb betriebl. geführt wird. Auch einem nach außen hin als Vollerwerb geführten Betrieb kann die Schutzwürdigkeit versagt werden, wenn der Betrieb in Wirklichkeit aus der Substanz lebt. Umgekehrt können auch Nebenerwerbsbetriebe grundsätzlich ertragswertprivilegiert sein.

Die Rechtsprechung grenzt den leistungsfähigen Betrieb vom nicht geschützten Hobby- und Kleinbetrieb ab, in dem gefordert wird, dass der Betrieb in erheblichem Umfang zum Unterhalt des Inhabers und seiner Familie beitragen muss. Das heißt, der aus dem Betrieb, bei objektiver Betrachtung, erzielbare Gewinn muss in erheblichem Umfang das Unterhaltsbedürfnis einer bäuerlichen Durchschnittsfamilie – die von der Rechtsprechung aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern bestehend definiert wird – abdecken.

Der Gewinn errechnet sich aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, wobei der Nettowohnwert des Betriebsleiterwohnhauses mit einzubeziehen ist. Der ermittelte Gewinn ist sodann dem Unterhaltsbedürfnis nicht des konkreten Inhabers, sondern dem Bedarf einer bäuerlichen Durchschnittsfamilie gegenüber zu stellen. Wie der Unterhaltsbedarf einer bäuerlichen Durchschnittsfamilie ermittelt werden soll, ist aber von der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt worden. Nimmt man zum Beispiel Werte aus der Agrarstatistik, so zeigt sich, dass durchschnittliche Familienbeträge von jährlich mehr als 30 000 Euro zur Deckung des familiären Unterhalts aus dem Betrieb entnehmen. Für solche Entnahmen ist aber häufig der Ge-

winn aus dem rein landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend.

Ein anderer Ansatz geht dahin, dass man den Unterhaltsbedarf nach den sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Hilfen zum Lebensunterhalt ermittelt. Hier wird für eine bäuerliche Familie ein Mindestunterhalt von etwa 13 000 Euro im Jahr bestimmt. Ob ein leistungsfähiger Betrieb nur dann anzunehmen ist, wenn zumindest ein Gewinn in Höhe dieses Mindestunterhalts erwirtschaftet wird, oder ob der Gewinn diese Marke sogar noch unterschreiten darf, ist unter Juristen ebenso umstritten.

Nur bei dauerhafter Fortführung Schutz

Die Privilegierung setzt außerdem voraus, dass die Produktionsfaktoren des Betriebes dauerhaft weiterhin zur Verfügung stehen (beispielsweise Pachtflächen). Die Fortführungsabsicht muss auch von der Person des Betriebsleiters her glaubhaft und nachvollziehbar sein, insbesondere bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung. Diese Eignung wurde zum Beispiel bei Alkoholmissbrauch von der Rechtsprechung verneint.

Dr. Franz Zechel
Notar, Kempten

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

So wird der Ertragswert berechnet

Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann (§ 2049 BGB). Reinertrag ist das, was dem Landwirt am Ende des Wirtschaftsjahres nach Abzug aller Kosten und nach angemessener Entlohnung der betriebsnotwendigen Arbeitskräfte verbleibt und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auch in Zukunft erzielt werden kann.

Das heißt: Von dem nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben ermittelten Gewinn ist der Lohnansatz für den Unternehmer und noch nicht entlohnte mitarbeitende Familienarbeitskräfte abzuziehen. Es ist also zu ermitteln, welcher Arbeitszeitbedarf objektiv für die Bewirtschaftung des Betriebes erforderlich ist. Dieser Arbeitszeitbedarf ist dann mit fiktiven Lohnkosten zu multiplizieren. Welche Lohnkosten heranzuziehen sind, ist wiederum streitig. Eine gewisse Orientierung geben die Tariflohnansätze für die in der Landwirtschaft Tätigen.

Nicht selten führt dies dann zu einem sehr geringen Reiner-

trag. In der gutachterlichen Praxis wird dies gelegentlich dadurch korrigiert, dass man die Lohnansätze verringert oder aber zum Beispiel bei negativen Reinerträgen an deren Stelle eine fiktive Nettopacht für den Betrieb in Ansatz bringt, nach dem Motto: Was für eine Pachteinahme könnte erzielt werden, wenn man den Betrieb vollständig verpachten würde?

Der so ermittelte Reinertrag ist nun mit einem vom jeweiligen Landesgesetzgeber – in Bayern mit dem Multiplikator 18 – zu multiplizieren. In anderen Bundesländern gelten andere Faktoren (zum Beispiel Hessen 25, NRW 25, Brandenburg 25, Niedersachsen 17).

Gerade für Bayern mit seinen regional teilweise erheblichen Grundstückspreisen und dem – im Verhältnis zu anderen Bundesländern – niedrigen Faktor von 18, führt dies zu einem erheblichen Auseinanderfallen von Ertragswert zum tatsächlichen Wert des Betriebes (Verkehrswert). Deshalb nimmt es nicht Wunder, dass das Ertragswertprivileg immer wieder Gegenstand erbitterter Streitigkeiten gerade unter Erben ist.